

## Satzung des Hundesportvereins Rügener Hundefreu(n)de e.V



### § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 16.11.2008 im Ostseebad Binz/OT Prora gegründete Verein führt den Namen „Rügener Hundefreu(n)de e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Bergen auf Rügen OT Neklade.  
Er ist unter der Registernummer 2704 beim Amtsgericht Stralsund registriert.  
Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vereinsvorsitzenden.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).  
In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG, sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Das Logo des Vereins ist die Insel Rügen mit einer roten Stecknadel, Aufschrift über der Insel trägt den Namen Rügener Hundefreu(n)de und darüber sind Symbole von Hunden und Menschen.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt wird angestrebt.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der menschlichen Gesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen. Hierzu dient auch die Information in allen zur Verfügung stehenden Medien sowie Aufklärung und Informationen der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

(3) Der Verein fördert:

- die Erfassung der Freunde des Hundesports
- die Ausbildung und Erziehung von Hunden
- die Trainerausbildung
- den Breitensport für die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund

- den Sport der Jugend mit dem Hund
- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Wettkämpfen und Prüfungen
- öffentliche Veranstaltungen mit dem Hund
- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport, sowie die Grundlagen der Hundeeziehung

### § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Aufnahme als Mitglied die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Nach Antragstellung gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit sind die Anwärter keine ordentlichen Mitglieder. Ihnen wird das Recht zur Nutzung des Platzes (im Rahmen der Platz- und Ausbildungsordnung) eingeräumt und sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht. Für die Probezeit wird ein Beitrag, der in der Kassenordnung festgelegt ist, im Voraus fällig.

Mit Beginn der Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu entrichten. Erst danach wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme in den Verein wird jedes Mitglied, Mitglied des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportverein (DVG).

(3) **Förderndes Mitglied** kann jede/r volljährige Bürger/in werden, die/der dem Verein angehören möchte, ohne sich ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die unter Punkt (2) getroffenen Festlegungen.

(4) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich besonders für den Verein durch aktive und vorbildliche Einsatzbereitschaft ausgezeichnet hat. Von ihnen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht zu wählen und kann mit Erreichen der Volljährigkeit in den Vorstand gewählt werden.

(6) Die Nutzung der Einrichtungen steht allen Mitgliedern gemäß den geltenden Regelungen frei. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten, Platz- und Ausbildungsordnung sind verbindlich.

(7) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der MV und der Vorstandssitzungen.

(8) Die Vereinssatzung und die Ordnungen kann jedes Mitglied auf elektronischen Weg erhalten.

(9) Jedes Mitglied und Probemitglied hat die Pflicht:

- Sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen.
- Die Beschlüsse anzuerkennen und für deren Umsetzung tätig zu werden.
- Die festgesetzten Beiträge und die Probemitgliedsbeiträge termingemäß zu bezahlen.
- Sich für die Gestaltung und Festigung des Gemeinschaftslebens und faires sportliches Verhalten einzusetzen.
- Das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
- Seine Hundehaltung so zu betreiben, dass sie nicht im Widerspruch zu den Verordnungen und Gesetzen steht.
- Der Jahresbeitrag ist in Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.
- Die beschlossenen Arbeitsstunden von 8 Stunden im Geschäftsjahr sind zu leisten. Sollte dies nicht möglich sein, bekommt jedes Mitglied eine Rechnung vom Kassenswart. Die Höhe pro nicht geleistete Arbeitsstunde, ist in der Kassenordnung festgelegt.
- Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins einzuhalten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende, nach einer 8 – wöchigen Kündigungsfrist, zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand.

(3) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder der Aufnahmegebühr und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeglichen hat.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei:

- a.) erheblicher Verletzung der Satzung,
- b.) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- c.) grobem unsportlichem Verhalten,
- d.) jede Form von körperlicher Gewalt gegen Menschen und Hunde,
- e.) Verstöße gegen die Bestimmungen des Tierschutzes und der Seuchenhygiene,
- f.) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt in nachweislicher Zusendung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von einer Woche schriftlich Einspruch beim 1.Vorsitzenden erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig und ist unanfechtbar.

## § 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Gesamtvorstand besteht darüber hinaus aus:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungswart
- dem Platzwart
- dem Beauftragten für Sonderaufgaben

(2) Die Wahl des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei vorzeitigen Ausscheiden oder Austritt eines Vorstandsmitglieds ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden oder Austritt diese Vorstandsfunktion durch Wahl neu zu besetzen.

(4) Der Vorstand ist das Führungsorgan und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen von Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

(6) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(8) Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und erarbeitet die Tagesordnung.

(9) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und erarbeitet die Rechenschaftsberichte.

(10) Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder persönlich oder telefonisch anwesend sind.

(11) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/die 1. Vorsitzenden.

(13) Der Bericht des Kassenprüfers bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

(14) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme der Kassen- und anderer Prüfberichte
- die Beschlussfassung über grundlegende Aufgaben und eingereichte Anträge in Schriftform zur Satzungsänderung
- die Wahl des Vorstandsteams
- die Wahl der 2 Kassenprüfer
- die Festlegung des Jahresmitgliedbeitrages
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

(5) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, die in der ordentlichen Einladung bereits bekannt gegeben werden müssen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung stimmt über vom Vorstand zu erarbeitende Ordnungen ab (Kassenordnung, Platzordnung, Ausbildungsordnung, Geschäftsordnungen usw.). Die Ordnungen sind satzungsnachrangig.

(8) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Verhinderung ist möglich, eine Stimmübertragung jedoch ausgeschlossen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung stimmt über die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ab, die bis zum 15.11. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu entrichten sind.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer. Sie sind keine Vorstandsmitglieder.

(2) Die Kassenprüfer sind ein Kontrollorgan des Vereins.

(3) Die Prüfung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

(4) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeiten besitzen, eine Buchführung durchführen zu können.

(5) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(6) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 9 Finanzen**

(1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten regelt die Kassenordnung.

(2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus:

- Umlagen
- Arbeitsstundenfinanzierung
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung

(3) Die/der Verantwortliche für Finanzen (Kassenwart) hat am Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr dem Vorstand und dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins ist in der Kassenordnung geregelt. Insbesondere das Vorgehen bei Zahlungsanweisungen, die Zuständigkeiten sowie die Verfügungsräume und der Umfang der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes sind hier festgelegt.

(6) Des Weiteren regelt die Kassenordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Kassenprüfung.

(7) Die Kassenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen.

## § 10 Ehrung und Auszeichnung

(1) Entsprechend der Ehrenordnung des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundsportvereine (DVG) ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder oder andere Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen zum Nutzen des Vereines auszuzeichnen.

## § 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(1) Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit geändert werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen MV beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins betrifft, ist nur fassbar, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Zoo der Hansestadt Stralsund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Erhaltung von Tieren zu verwenden hat.

## § 12 Nachrangige Ordnungen

Entsprechend der Satzung können folgende Ordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- Geschäftsordnung
- Kassenordnung
- Platzordnung
- Ausbildungsordnung

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2023 einstimmig beschlossen.

S. Kaperf-Kore

1. Vorsitzende/r

J. Felke

2. Vorsitzende/r

S. Bedew

Kassenwart

S. Klose

Schriftführer

